

27.10.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

A Problem

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 18. Dezember 2012, geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016, wurde in den Jahren 2017 und 2018 evaluiert. Im Rahmen der Evaluation wurde festgestellt, dass sich die mit dem Gesetz verbundenen Erwartungen zwar insgesamt erfüllt haben, an einigen Stellen aber Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf besteht, um die Belange des Mittelstandes noch deutlicher in den Fokus zu rücken.

B Lösung

Stärkung der Clearingstelle Mittelstand und Ausweitung ihrer Kompetenzen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Es wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass durch die Änderung keine oder nur geringfügige Mehrausgaben entstehen werden, die aus bereiten Mitteln des Einzelplans 14 gedeckt werden können.

Sollte es wider Erwarten zu höheren Mehrausgaben kommen, ist über diese im Rahmen des nächstmöglichen Haushaltsaufstellungsverfahrens zu entscheiden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

Datum des Originals: 26.10.2021/Ausgegeben: 28.10.2021

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine, da lediglich die Verfahren für die Durchführung von Clearingverfahren geändert werden.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine, da lediglich die Verfahren für die Durchführung von Clearingverfahren geändert werden.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine

L Befristung

Keine. Das Mittelstandsförderungsgesetz war ursprünglich befristet. Mit Gesetz vom 6. Dezember 2016 wurde es entfristet. Die Entfristung wird beibehalten.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Zweites Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673), das durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „bei“ das Wort „wesentlich“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Mittelstandsrelevant“ durch die Wörter „Wesentlich mittelstandsrelevant“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Auswirkungen auf“ die Wörter „die Wettbewerbssituation,“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „bei“ das Wort „wesentlich“ eingefügt.

§ 4

Bindungswirkungen

- (1) Dieses Gesetz bindet die Landesbehörden bei mittelstandsrelevanten Vorhaben, Verfahren und sonstigen Maßnahmen. Europäisches Beihilferecht und haushaltsrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.
- (2) Mittelstandsrelevant im Sinne dieses Gesetzes sind solche Vorhaben, Verfahren und sonstige Maßnahmen, die - vor allem bezogen auf die Unternehmensgröße - erhebliche Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand oder Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft haben können.
- (3) Vertreterinnen und Vertreter des Landes in Organen juristischer Personen, die dem beherrschenden Einfluss des Landes unterliegen, wirken im Rahmen ihrer Aufsichts- und Vertretungsrechte und -pflichten auf die Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes hin.
- (4) Gemeinden und Gemeindeverbände sind bei mittelstandsrelevanten Verfahren und Vorhaben im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung ihrer Selbstverwaltungsrechte gehalten, auf die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes hinzuwirken. Zur Verwirklichung mittelstandsgerechter Verfahren kann das für Wirtschaft zuständige

Ministerium mit den kommunalen Spitzenverbänden Vereinbarungen abschließen, durch die eine Konkretisierung der Anforderungen an mittelstandsrelevante Verfahrensabläufe erfolgt. Unabhängig davon steht es Gemeinden und Gemeindeverbänden frei, durch den Erwerb geeigneter Gütezeichen und Zertifikate besonders ambitionierte Ansprüche in Hinsicht auf mittelstandsgerechte Verfahren zu unterstreichen.

2. § 6 wird durch die folgenden §§ 6 und 7 ersetzt:

„§ 6

Clearingstelle Mittelstand und Mittelstandsverträglichkeitsprüfung (Clearingverfahren)

(1) Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung, bei denen eine wesentliche Mittelstandsrelevanz gegeben ist, sind einer Überprüfung und Klärung ihrer Mittelstandsverträglichkeit zu unterziehen, die in der Regel frühzeitig erfolgen soll. Hierzu zählen auch bereits in Kraft befindliche, befristete wesentlich mittelstandsrelevante Gesetze und Verordnungen, für die eine Entscheidung über das Außerkrafttreten beziehungsweise über den Fortbestand der jeweiligen Regelung zu treffen ist, sofern nicht bereits ein Clearingverfahren zu dem Gegenstand durchgeführt worden war.

(2) Eine Überprüfung und Klärung der Mittelstandsverträglichkeit kann darüber hinaus auch

1. zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union,
2. nach Maßgabe von § 7 zu bestehenden Landesgesetzen und -verordnungen, für die nicht ohnehin

§ 6

Mittelstandsverträglichkeitsprüfung/Clearingstelle Mittelstand

(1) Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung, bei denen eine wesentliche Mittelstandsrelevanz gegeben ist, bedürfen einer Überprüfung und Klärung ihrer Mittelstandsverträglichkeit. Die Überprüfung findet in enger Abstimmung mit den sozialpolitischen Verbänden, den Dachorganisationen der Kammern, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, den kommunalen Spitzenverbänden und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium statt. Zur Durchführung dieses Verfahrens wird die Landesregierung eine Clearingstelle Mittelstand einrichten, die außerhalb der Landesverwaltung angesiedelt werden soll. In diesem Fall soll die Clearingstelle Mittelstand bei einer nach Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder einer ausschließlich von gesetzlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft getragenen Institution angesiedelt werden.

(2) Bei der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben hat das jeweils zuständige Ressort einen Anspruch auf Beratung durch die Clearingstelle Mittelstand hinsichtlich der Mittelstandsrelevanz des jeweiligen Vorhabens im Sinne des § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes.

gemäß Absatz 1 Satz 2 ein Clearingverfahren durchzuführen ist, sowie zu bestehenden Rechtsvorschriften des Bundes und der Europäischen Union oder

3. zu sonstigen Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung, die einer Befassung durch den Landtag beziehungsweise seiner Ausschüsse bedürfen

erfolgen, wenn diese eine wesentliche Mittelstandsrelevanz aufweisen.

(3) Die Überprüfung und Klärung erfolgt durch die Clearingstelle Mittelstand und findet in enger Abstimmung mit den sozialpolitischen Verbänden, den Dachorganisationen der Kammern, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium statt.

(4) Die Clearingstelle Mittelstand ist außerhalb der Landesregierung bei einer nach Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder einer ausschließlich von gesetzlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft getragenen Institution angesiedelt.

(5) Die Clearingstelle Mittelstand berät auf Ersuchen des federführenden Ministeriums oder des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums auch bereits bei der Prüfung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz.

(6) Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand dienen der Beratung der Landesregierung und des Landtags. Sie sind fester Bestandteil in parlamentarischen Anhörungen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Ablauf, Dauer und Beteiligte der

(3) Ist nach Einschätzung des jeweils zuständigen Ressorts eine wesentliche Mittelstandsrelevanz eines Vorhabens gegeben, soll noch vor Kabinetttbefassung bei der Clearingstelle Mittelstand ein Votum der Beteiligten nach Absatz 1 eingeholt werden.

(4) Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand nach den Absätzen 1 bis 3 dienen der Beratung der Landesregierung und des Landtags bei der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben. Die Stellungnahme der Clearingstelle wird fester Bestandteil in parlamentarischen Anhörungen.

(5) Zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union mit Mittelstandsrelevanz können Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand für die Landesregierung nach den Absätzen 1 bis 3 eingeholt werden. Sie dienen der Beratung der Landesregierung in Bundesratsverfahren.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Ablauf, Dauer und Beteiligte des Clearingverfahrens nach den Absätzen 1 bis 5 festlegt und die Zusammensetzung des Mittelstandsbeirates nach § 9 dieses Gesetzes regelt.

(7) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium stellt im Rahmen der ihm durch den Haushaltsgesetzgeber zur Bewirtschaftung

Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sowie der Beratung nach § 7 festlegt.

(8) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium stellt im Rahmen der ihm durch den Haushaltsgesetzgeber zur Bewirtschaftung überlassenen Mittel die angemessene Mitfinanzierung der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 7 sicher.

§ 7

Beratung zu bestehenden Rechtsvorschriften mit wesentlicher Mittelstandsrelevanz

Zu bestehenden Rechtsvorschriften gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 kann die Clearingstelle Mittelstand in Einzelfällen um Stellungnahme hinsichtlich der Mittelstandsverträglichkeit ersucht werden.“

3. Der bisherige § 7 wird § 8.

überlassenen Mittel die angemessene Mitfinanzierung der Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 sicher.

§ 7

Mittelstandsadäquate Verwaltungsverfahren

(1) Die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände arbeiten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren zügig, effizient und ergebnisorientiert zusammen. Sie berücksichtigen im Rahmen der Gesetze auch die wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Unternehmen. Gleichzeitig ist den Anforderungen des Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Verwaltungsverfahren sollen durch den Einsatz elektronischer Unterstützung effizient und transparent gestaltet werden.

(3) Soweit landeseinheitliche Regelungen innerhalb der Landesverwaltung bei der Entwicklung elektronischer Verfahren zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft beitragen können, übernimmt die Landesregierung die dafür zweckdienliche Koordination.

§ 8

Arbeitsprogramm Mittelstand

4. Der bisherige § 8 wird § 9 und die Angabe „und 7“ wird durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.

Ergänzend zu den Maßnahmen und Verfahren nach den §§ 6 und 7 vereinbart das für Wirtschaft zuständige Ministerium regelmäßig mit den sozialpolitischen Verbänden, den Kammern, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe sowie den kommunalen Spitzenverbänden ein „Arbeitsprogramm Mittelstand“, welches zeitlich befristete Maßnahmen unterhalb der gesetzlichen Ebene zusammenfasst.

5. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

§ 9

Mittelstandsbeirat

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „den §§ 6 und 7“ und die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

(1) Die Wirksamkeit der Verfahren nach § 6 sowie die Gestaltung und Umsetzung der Arbeitsprogramme Mittelstand nach § 8 werden einmal jährlich durch den Mittelstandsbeirat der Landesregierung bewertet. Der Beirat berichtet über das Ergebnis seiner Bewertungen dem zuständigen Landtagsausschuss.

- b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 8 ersetzt:

(2) Der Beirat kann bei Bedarf einen Mittelstandsbericht zu einem besonders mittelstandsrelevanten Schwerpunkt in Auftrag geben. Er berichtet hierüber dem zuständigen Landtagsausschuss.

„(3) Die Zusammensetzung des Beirates soll die Organisationen nach § 6 Absatz 3 angemessen berücksichtigen. Danach schlagen vor:

(3) Die Zusammensetzung des Beirates soll die Kammern/Verbände nach § 6 Absatz 1 angemessen berücksichtigen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 6 dieses Gesetzes.

1. Handwerk NRW e. V. eine Person,
2. der Westdeutsche Handwerkskammertag eine Person,
3. IHK NRW zwei Personen,
4. der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen, eine Person,
5. unternehmer nrw zwei Personen,

6. die Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen drei Personen und
7. der Verband der Freien Berufe Nordrhein-Westfalen zwei Personen.

(4) Beratende Mitglieder des Mittelstandsbeirates sind:

1. eine leitende Vertreterin beziehungsweise ein leitender Vertreter der NRW.Energy4Climate GmbH oder der Effizienz-Agentur NRW und
2. die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn.

(5) Im Mittelstandsbeirat sollen möglichst Angehörige beider Geschlechter zu je 50 Prozent vertreten sein.

(6) Der Mittelstandsbeirat tagt auf Einladung und in Anwesenheit der für Wirtschaft zuständigen Ministerin beziehungsweise des für Wirtschaft zuständigen Ministers. Die Ministerin beziehungsweise der Minister können nur durch die für Wirtschaft zuständige Staatssekretärin beziehungsweise durch den für Wirtschaft zuständigen Staatssekretär vertreten werden.

(7) Die Mitglieder des Mittelstandsbeirates werden auf Vorschlag der jeweils vertretenen Organisationen nach § 6 Absatz 3 durch die Ministerpräsidentin beziehungsweise den Ministerpräsidenten für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. Die Mitgliedschaft im Mittelstandsbeirat endet mit dem Ausscheiden aus der vertretenen Organisation. Diese schlägt für die restliche Dauer der Legislaturperiode ein neues Mitglied zur Berufung vor.

(8) Die beratenden Mitglieder des Mittelstandsbeirats werden durch die jeweils zuständige Ministerin beziehungsweise den jeweils zuständigen Minister für die Dauer einer Legislaturperiode berufen.“

6. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

§ 10 Grundlagen

(1) Förderziele im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Stärkung der mittelständischen Wirtschaft;
2. die Pflege einer Kultur der Selbstständigkeit in allen Teilen des Landes;
3. die Schaffung von Anreizen für zusätzliche Gründungen in der gewerblichen Wirtschaft und bei den freien Berufen;
4. Orientierung der Förderung auch an der sozial-ökologischen Fortentwicklung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft.

(2) Die Förderung kann aus materiellen Angeboten (Förderprogramme) und Dienstleistungen in Form von Beratung oder Auf- und Ausbau von Netzwerken bestehen. Bei der Entwicklung von Förderangeboten sind die mittelstandsrelevanten Organisationen nach § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes angemessen zu beteiligen.

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mittelstandsrelevanten Organisationen nach § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Organisationen nach § 6 Absatz 3“ ersetzt.

(3) Bei der Entwicklung und Durchführung von Förderprogrammen bedient sich die Landesregierung in geeigneten Fällen und im Rahmen des geltenden Rechts auch der Sachkunde der landeseigenen Förderbank bzw. der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

(4) Fördermaßnahmen sind transparent, konsistent und verlässlich zu gestalten. Sie erfolgen unternehmensnah und sollen grundsätzlich Anreize zur Eigeninitiative geben. Das schließt ausreichende

- Eigenleistungen des Geförderten ein. Haushaltsrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.
- (5) Bei der Planung, Durchführung und Bewertung von Förderungen sind die Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dabei ist dem besonderen Rang des verfassungsrechtlichen Auftrages zur Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen. Auf die Beseitigung bestehender Nachteile ist hinzuwirken.
- (6) Vor dem Hintergrund der zunehmenden Vielfalt der Gesellschaft, die insgesamt internationaler, älter, weiblicher und erwerbsbiographisch heterogener wird, sehen sich gerade mittelständische Unternehmen mit neuen Herausforderungen, vor allem aber auch mit neuen Chancen konfrontiert. Damit allen Beschäftigtengruppen identische berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet und die Chancen von Vielfalt z. B. bei geplanten Auftritten auf internationalen Märkten oder bei der Rekrutierung von Fachkräften optimal ausgeschöpft werden können, wird im für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine Beratungsplattform für diversity management im Mittelstand eingerichtet.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „z.B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ und werden die Wörter „diversity management“ durch die Wörter „Diversity Management“ ersetzt.

7. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 12 bis 14.

§ 11

Finanzierung/Haushaltsvorbehalt

- (1) Die Förderung sowohl materieller Art als auch in Form von Dienstleistungen steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber.
- (2) Förderprogramme sollen zeitlich befristet sein, sie unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung ihrer Wirksamkeit.
- (3) Bei der Ausgestaltung der Förderbereiche, der Auswahl der Förderadressaten und der Förderinstrumente ist die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht zu beachten.
- (4) Dieses Gesetz begründet keine Rechtsansprüche auf eine Förderung.

§ 12 Finanzinstrumente

Das Land kann Finanzhilfen in Form von Zuschüssen, Darlehen, Bürgschaften, Garantien und revolvingierenden Fonds gewähren.

§ 13 Rückbürgschaften

Das Land kann nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung den Selbsthilfereinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft mit dem europäischen Beihilferecht vereinbarte Rückbürgschaften für von diesen eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen gewähren.

8. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Mittelstandes“ gestrichen und wird die Angabe „1“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

9. Der bisherige § 15 wird § 16 und wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

§ 14 Förderbereiche

Schwerpunkte und Gegenstand der Förderung werden im Benehmen mit den Organisationen des Mittelstandes nach § 6 Absatz 1, der Förderbank des Landes und der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen sowie gegebenenfalls der Kreditwirtschaft erarbeitet. Insbesondere zeitlich befristete Angebote können Gegenstand eines Arbeitsprogramms Mittelstand sein (§ 8).

§ 15 Aufgaben der Förderung

Davon unabhängig bleiben dauerhafte Aufgaben der Förderung durch das Land:

1. die Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft und der Freien Berufe in Fragen der Finanzierung (§ 12), Sicherung, Restrukturierung und der Unternehmensnachfolge;
2. Existenzgründung und Existenzsicherung zusammen mit den Startercentern NRW;
3. der Technologietransfer zur Sicherung und Stärkung von Innovationen in der

- mittelständischen Wirtschaft und bei den Freien Berufen;
4. die Stärkung der Eigenkapitalausstattung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und von Freiberuflern sowie die Stärkung und Weiterentwicklung von Fonds-Modellen für Beteiligungskapital;
 5. die Erschließung und Erkundung von Auslandsmärkten für die mittelständische Wirtschaft, insbesondere durch die Unterstützung von Messen, Ausstellungen und grenzüberschreitenden Kooperationen;
 6. die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung im Dualen System sowie bei der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung im Mittelstand;
 7. die Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft und der Freien Berufe bei der Sicherung ihres Fachkräftebedarfs;
- b) Nummer 8 wird durch die folgenden Nummern 8 bis 10 ersetzt:
- „8. Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen wie zum Beispiel Effizienzverbesserungen bei Produkten, Produktionsverfahren und Energie;
 9. die Unterstützung von Innovations- und Digitalisierungsstrategien in kleinen und mittleren Unternehmen und
 10. die Unterstützung bei der Transformation im Zuge des Klimawandels und bei der Klimaanpassung.“
10. Der bisherige § 16 wird § 17.

§ 16

Betriebliche Interessenvertretungen

- (1) Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit

den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammen.

(2) Die betrieblichen Interessenvertretungen in Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft tragen so auch Verantwortung für Wachstum, Beschäftigung und Innovation im Unternehmen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden im Einvernehmen mit den sozialpolitischen Verbänden, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen und den Organisationen des Handwerks entsprechende Förderinstrumente entwickelt.

(3) Dieses Gesetz begründet keine über das Betriebsverfassungsgesetz hinausgehenden Rechte und Pflichten.

11. Der bisherige § 17 wird § 18 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Rahmen ist bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

§ 17 Grundlagen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollen die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes, soweit sie mit den anwendbaren vergaberechtlichen Bestimmungen des Europa-, Bundes- bzw. Landesrechts vereinbar sind, berücksichtigt werden. In diesem Rahmen sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen auch soziale und ökologische Interessen sowie Genderaspekte, wie sie § 1 bzw. § 19 des Tariftreue- und Vergabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 17) vorschreiben, zu beachten.

12. Der bisherige § 18 wird § 19 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 18 Fachkundenachweis

(1) Wer einen Meistertitel gemäß §§ 51, 51b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in dem für den öffentlichen Auftrag geforderten Gewerbe und Gewerk nachweist, ist grundsätzlich als fachkundig im Sinn der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzusehen.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch die Wörter „der Handwerksordnung“ ersetzt.

13. Der bisherige § 19 wird aufgehoben.

14. In § 20 wird die Angabe „17 und 18“ durch die Angabe „18 und 19“ ersetzt.

(2) Gleiches gilt - unabhängig von der Eintragung in die Handwerksrolle - für gleichwertige Abschlüsse nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515).

(3) Die Anforderungen des Präqualifizierungsverfahrens bleiben davon unberührt.

§ 19

Aufteilung in Teil- und Fachlose

Die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 17) zur Aufteilung von Leistungen in Teil- und Fachlose sind zu beachten.

§ 20

Unternehmen unter Einfluss der öffentlichen Hand

Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand in Organen juristischer Personen, die dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand unterliegen, wirken im Rahmen ihrer Aufsichts- und Vertretungsrechte und -pflichten darauf hin, dass §§ 17 und 18 bei Vergaben durch diese Unternehmen entsprechend berücksichtigt werden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeiner Teil:****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen:**

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes dient einer Umsetzung der Empfehlungen zur Evaluation des Mittelstandsförderungsgesetzes sowie weiterer Maßnahmen zur Stärkung des Mittelstandes.

Das Mittelstandsförderungsgesetz sieht vor, dass bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, bei denen eine wesentliche Mittelstandsrelevanz gegeben ist, eine Überprüfung und Klärung ihrer Mittelstandsverträglichkeit stattfindet.

Eine Evaluation des Mittelstandsförderungsgesetzes in den Jahren 2017 und 2018 ergab, dass sich die mit dem Gesetz verbundenen Erwartungen zwar insgesamt erfüllt haben, an einigen Stellen aber Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf besteht, um die Belange des Mittelstandes noch deutlicher zu machen. So wurde u. a. kritisch angemerkt, dass der Gegenstand möglicher Clearingverfahren zu eng gefasst ist. Der vorliegende Entwurf greift die Ergebnisse aus der Evaluation auf. Mit ihm sollen die Belange des Mittelstandes noch stärker ins Blickfeld des Gesetz- und Verordnungsgebers gerückt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

Der Entwurf beendet die Unterscheidung zwischen (nur) mittelstandsrelevanten Vorhaben und wesentlich mittelstandsrelevanten Vorhaben, die in der Praxis mit Problemen verbunden ist. Er sieht außerdem vor, dass auch zu bestehenden Gesetzen und Verordnungen von Bund, Land und Europäischer Union Clearingverfahren durchgeführt werden können.

III. Erforderlichkeit:

Der Entwurf ist erforderlich, um die Bedeutung des Mittelstandes bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben angemessen zu berücksichtigen und bestehende Rechtsvorschriften mittelstandsfreundlicher auszugestalten.

IV. Gesetzesfolgen:

Die Anzahl der Clearingverfahren wird voraussichtlich zunehmen, da der Gegenstand möglicher Clearingverfahren breiter gefasst wird und weitere Stellen die Durchführung von Clearingverfahren beauftragen können.

Besonderer Teil:**Zu Artikel 1:**

Artikel 1 enthält die Änderungen, die das Mittelstandsförderungsgesetz erfahren soll.

Zu § 4 (Bindungswirkungen)

Die Einfügung des Wortes „wesentlich“ in § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 MFG dient der Vereinfachung. Bislang besteht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 MFG a. F. eine Bindung der Landesbehörden an das Mittelstandsförderungsgesetz bei mittelstandsrelevanten Vorhaben, Verfahren und sonstigen Maßnahmen. § 4 Abs. 4 MFG a. F. richtet sich an

Gemeinden und Gemeindeverbände und hält diese an, bei mittelstandsrelevanten Verfahren und Vorhaben auf die Grundsätze und Ziele des Mittelstandsförderungsgesetzes hinzuwirken. Mittelstandsrelevant sind dabei nach § 4 Absatz 2 MFG a. F. solche Vorhaben, Verfahren und sonstige Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand oder Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft haben können. Sind Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung nicht (nur) mittelstandsrelevant, sogar wesentlich mittelstandsrelevant, bedürfen sie nach § 6 Absatz 1 Satz 1 MFG a. F. einer Überprüfung und Klärung ihrer Mittelstandsverträglichkeit. Dieses Regelwerk führt nach seiner bisherigen Systematik dazu, dass Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen mittelstandsrelevant sein können, aber die Schwelle zur wesentlichen Mittelstandsrelevanz noch nicht überschreiten. Um wesentlich mittelstandsrelevant zu sein, müssen die Maßnahmen – obwohl sie bereits erhebliche Auswirkungen haben – ein „mehr“ aufweisen. Eine Abgrenzung, wann eine Maßnahme mittelstandsrelevant oder wesentlich mittelstandsrelevant ist, erscheint indes kaum möglich. Vor diesem Hintergrund wird in § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 MFG jeweils das Wort „wesentlich“ ergänzt. Die Änderung führt dazu, dass künftig mehr Clearingverfahren durchgeführt werden dürften als gegenwärtig, da die Schwelle, ab der Clearingverfahren eingeleitet werden müssen, abgesenkt wird. Künftig reicht es über die Änderung in § 4 Absatz 2 MFG für die Einleitung eines Clearingverfahrens bereits aus, wenn Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, Kosten, Verwaltungsaufwand oder Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft haben können. Eine „wesentliche Mittelstandsrelevanz“ kann dabei auch dann vorliegen, wenn nur ein einzelner dieser Sachverhalte schwerwiegend betroffen ist.

Die Wettbewerbssituation in § 4 Absatz 2 MFG ist künftig neben den Kosten, dem Verwaltungsaufwand und den Arbeitsplätzen bei der Beurteilung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz zu berücksichtigen.

Zu § 6 (Clearingstelle Mittelstand und Mittelstandsverträglichkeitsprüfung (Clearingverfahren))

§ 6 MFG wird neu gefasst.

Mit dem neuen Wortlaut von § 6 Absatz 1 Satz 1 MFG wird klargestellt, dass bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung, die wesentlich mittelstandsrelevant sind, zwingend ein Clearingverfahren durchzuführen ist. Das Clearingverfahren soll dabei regelmäßig frühzeitig erfolgen, d. h. in einem – unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts verfahrenseffizienter Förderung – frühen Stadium eines Gesetzes- und Verordnungsvorhabens, damit auf die Belange des Mittelstandes im weiteren Normsetzungsprozess angemessen eingegangen werden kann. § 6 Absatz 1 Satz 2 MFG entspricht § 1 Absatz 2 MFGVO, dessen Inhalt aus systematischen Gründen in das Mittelstandsförderungsgesetz übernommen wird, stellt aber klar, dass die Durchführung eines Clearingverfahrens entbehrlich ist, wenn ein solches bereits zu dem betreffenden Gesetz bzw. der betreffenden Verordnung stattgefunden hat.

§ 6 Absatz 2 enthält eine Auflistung weiterer Prüfungsgegenstände von Clearingverfahren. Die Regelung in Nummer 1 greift § 6 Absatz 5 MFG a. F. auf, verzichtet aber auf die Anforderung in § 6 Absatz 5 Satz 2 MFG a. F., dass die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand der Beratung der Landesregierung in Bundesratsverfahren dienen soll. Auf diese Weise kann die Clearingstelle Mittelstand ihre Expertise auch bei Vorhaben einbringen, die keine Bundesratsverfahren sind, wie z. B. bei bloßen Länderanhörungen. Nummer 2 sieht vor, dass bestehende Landesgesetze und -verordnungen sowie bestehende Rechtsvorschriften des Bundes und der Europäischen Union ebenfalls Gegenstand von Clearingverfahren sein können. Auf diese Weise wird die Clearingstelle Mittelstand erstmalig die bestehenden Rechtsvorschriften auf ihre Mittelstandsverträglichkeit hin überprüfen können. Die Regelung erfasst auch den Fall,

dass bei bereits in Kraft befindlichen, befristeten wesentlich mittelstandsrelevanten Gesetzen und Verordnungen, für die eine Entscheidung über das Außerkrafttreten beziehungsweise über den Fortbestand der jeweiligen Regelung zu treffen ist, ein erneutes Clearingverfahren durchgeführt werden kann. Durch die Bezugnahme auf § 7 wird klargestellt, dass die Clearingstelle zu bestehenden Rechtsvorschriften allerdings nur im Einzelfall unter Anwendung des Ressortprinzips angerufen werden kann. Die Einführung einer Möglichkeit zur Durchführung von Clearingverfahren zu bestehenden Landesgesetzen und -verordnungen setzt eine wesentliche Empfehlung aus der Evaluation des Mittelstandsförderungsgesetzes um. Nummer 3 ermöglicht die Durchführung von Clearingverfahren zu sonstigen Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung, die einer Befassung durch den Landtag bzw. seiner Ausschüsse bedürfen, wie z. B. der Landesentwicklungsplan. Instrumente wie Verwaltungsvorschriften, Erlasse oder Eckpunktepapiere und sonstige Vorgänge, die jeweils nicht einer Befassung durch den Landtag bzw. seiner Ausschüsse bedürfen, werden nicht erfasst.

Die Clearingverfahren nach § 6 Absatz 2 bedürfen als tatbestandlicher Voraussetzung ebenfalls wie § 6 Absatz 1 einer bestehenden wesentlichen Mittelstandsrelevanz.

§ 6 Absatz 3 regelt die Abstimmung mit den Beteiligten und stellt gegenüber § 6 Absatz 1 Satz 2 MFG a. F. klar, dass die Durchführung des Clearingverfahrens der Clearingstelle Mittelstand obliegt.

§ 6 Absatz 4 legt die Ansiedlung der Clearingstelle Mittelstand fest und passt die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 MFG a. F. an die nunmehr existierende Clearingstelle Mittelstand an.

Die Regelung in § 6 Absatz 5 ermöglicht dem federführenden sowie dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium, die Clearingstelle Mittelstand bereits bei Prüfung der Frage einzubeziehen, ob eine Maßnahme wesentlich mittelstandsrelevant ist.

Zu § 7 (Beratung zu bestehenden Rechtsvorschriften mit wesentlicher Mittelstandsrelevanz)

§ 7 sieht erstmals die Möglichkeit einer Beratung der Clearingstelle Mittelstand zu bereits bestehenden Rechtsvorschriften des Landes, des Bundes und der Europäischen Union vor, da diese ebenfalls gravierende Auswirkungen auf die Tätigkeit und die Belange des Mittelstandes haben können. Aus diesem Grunde soll künftig die Möglichkeit bestehen, dass die Clearingstelle Mittelstand die Mittelstandsverträglichkeit dieser Rechtsvorschriften in Einzelfällen in einem besonderen Clearingverfahren ebenfalls überprüft.

Zu § 10 (Mittelstandsbeirat)

§ 10 regelt die Einzelheiten zum Mittelstandsbeirat, insbesondere seine Zusammensetzung und die Berufung seiner Mitglieder. Die Neuregelungen in § 10 Absatz 7 Satz 2 und 3 greifen die bisherige Praxis auf und stellen klar, dass die Mitgliedschaft im Mittelstandsbeirat mit dem Ausscheiden aus der vertretenen Organisation endet und dass diese Organisation anschließend ein neues Mitglied zur Berufung vorschlagen kann.

Zu § 11 (Grundlagen)

Die Streichung des Wortes „mittelstandsrelevanten“ in § 11 Absatz 2 Satz 2 MFG dient der sprachlichen Vereinheitlichung. Die Änderungen in § 11 Absatz 6 Satz 2 MFG erfolgen aufgrund der Hinweise im Handbuch der Rechtsförmlichkeit.

Zu § 16 (Aufgaben der Förderung)

Mit der Erweiterung der Aufgaben der Förderung um die Themen Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz bei KMU, Innovations- und Digitalisierungsstrategien sowie Klimawandel und Klimaanpassung wird der gesteigerten Bedeutung dieser Aspekte Rechnung getragen.

Zu § 18 (Grundlagen)

§ 18 Satz 2 MFG wurde an das zwischenzeitlich geänderte Tariftreue- und Vergabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen angepasst.

Zu § 19 a. F. (Aufteilung in Teil- und Fachlose)

§ 19 MFG a. F. wurde gestrichen, weil die Regelungen zur Aufteilung von Leistungen in Teil- und Fachlose im Tariftreue- und Vergabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich entfallen sind.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.